

Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Angelika Weikert, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 1 - Berufliche Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Bayern verbessern!

Der Landtag wolle beschließen:

Um den Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung in Bayern zu verbessern, Übergänge zu flexibilisieren und die beruflichen Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu vergrößern, wird die Staatsregierung aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. auf Landes- und Bundesebene darauf hinzuwirken:

1. Damit jede/r je nach Lebenssituation ein möglichst passendes Arbeitsumfeld finden kann, sind die Übergänge zwischen den verschiedenen Beschäftigungssystemen („geschützte Beschäftigung“, „unterstützte Beschäftigung“, „allgemeine Beschäftigung“) zu flexibilisieren. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuwirken, dass der Wechsel von einer Werkstatt in den ersten Arbeitsmarkt nicht mit sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen für die Betroffenen verbunden ist.
2. Durch einen deutlichen Ausbau "unterstützter Beschäftigung" soll die berufliche Wiedereingliederung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen verbessert werden.
3. Um Arbeitsfelder für Menschen mit Behinderung zu öffnen und neue Berufsbilder zu entwickeln, startet die Staatsregierung gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, den Kammern, den Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften und den Qualifizierungsanbietern eine Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive, die bereits bestehende Integrationsprojekte stärker fördert sowie das Entstehen neuer Projekte forciert. Dazu zählt auch die Einführung neuer Ausbildungsberufe wie „Inklusionsbegleiter/in“ und „Assistent/in für Menschen mit Behinderung“ insbesondere für Menschen mit einer geringfügigen Behinderung.

Begründung:

Arbeit ist einer der Kernfaktoren für eine gelingende Inklusion. Von den Menschen ohne Behinderung können drei Viertel ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit bestreiten, von den Menschen mit Behinderung ist es hingegen nur ein Drittel. Im März 2018 waren 21.102 schwerbehinderte Menschen in Bayern arbeitslos. Der Anteil der Arbeitslosen mit

Schwerbehinderung an allen Arbeitslosen ist dabei in den vergangenen Jahren immer weiter gestiegen, von 8,7 Prozent (2013) auf 9,2 Prozent (2017). Deutschlandweit liegt er bei 6,4 Prozent. Die Zahlen verdeutlichen, dass Menschen mit Behinderung im Freistaat nur unzureichend von der guten wirtschaftlichen Situation profitieren konnten. Es sind daher noch deutlich stärkere Anstrengungen als bislang vonnöten, um den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderung in Bayern zu verbessern. Deshalb hat die Staatsregierung insbesondere auf folgenden Feldern tätig zu werden:

Erstens erleichtert und flexibilisiert sie die Übergänge zwischen den verschiedenen Beschäftigungssystemen, also zwischen „geschützter Beschäftigung“, „unterstützter Beschäftigung“ und „allgemeiner Beschäftigung“. Menschen und Lebenssituationen verändern und entwickeln sich, und genau darauf muss ein inklusiver Arbeitsmarkt vorbereitet und ausgelegt sein.

In diesem Zusammenhang erscheint zweitens - speziell für Menschen mit seelischen Behinderungen - ein deutlicher Ausbau des Beschäftigungsansatzes "unterstützter Beschäftigung" („Supported Employment“) zielführend. Dies ist ein Ansatz, der spezifisch auf die Problemlagen dieser Gruppe ausgerichtet ist. Ziel der "unterstützten Beschäftigung" ist es, Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung jenseits der Werkstätten zu ermöglichen und vor allem auch zu erhalten.

Und drittens ist - in Kooperation mit weiteren hier relevanten Akteuren - eine Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive zu starten, die das Ziel hat, Arbeitsfelder für Menschen mit Behinderung zu öffnen und neue Berufsbilder zu entwickeln. Dies wäre nicht nur ein wichtiger Ansatzpunkt zur Verringerung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung, sondern würde auch (und damit eng zusammenhängend) das Spektrum beruflicher Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten deutlich vergrößern.



Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 2 - Menschen mit Behinderung besser bei der Wohnungssuche unterstützen!

Der Landtag wolle beschließen:

Um Menschen mit Behinderung besser bei der - für diese Personengruppe oftmals besonders schwierigen - Suche nach einer bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnung zu unterstützen, wirkt die Staatsregierung auf Landes- und Bundesebene darauf hin, dass

- die Beratung über Wohnmöglichkeiten und die Unterstützung bei der Wohnungsvermittlung in Bayern flächendeckend ausgebaut wird,
- Beratungs- und Vermittlungsstellen insbesondere für die Bedürfnisse von Menschen mit einer psychischen Behinderung sensibilisiert werden,
- das gemeinschaftliche Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ intensiviert und stärker auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet wird,
- bei der Vergabe von Wohnraum künftig verpflichtend der Platz für eine Assistenz berücksichtigt wird.

Begründung:

Bezahlbarer Wohnraum ist in Bayern Mangelware - nicht zuletzt aufgrund jahrelanger Versäumnisse und politischen Fehlhandelns der Staatsregierung. Auf die dringende Notwendigkeit einer Wohnbauoffensive hat die SPD-Landtagsfraktion deshalb bereits mit zahlreichen Initiativen im Laufe der 17. Wahlperiode hingewiesen. Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen stehen darüber hinaus allerdings oft noch vor zusätzlichen Herausforderungen bei der Wohnungssuche, die häufig darin begründet sind, dass die Wohnungsvermittlung ihren speziellen Bedarfen und Problemlagen, die sich beispielsweise aus der Unterschiedlichkeit ihrer physischen und psychischen Einschränkungen, aber auch ihrer individuellen Biografien und Lebenshintergründe ergeben, nicht gerecht wird.

Ein Beispiel: Von den etwa 1,1 Mio. Personen in Bayern mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent lebten im Jahr 2016 30.347 in insgesamt 728 Einrichtungen des betreuten Wohnens. Davon waren 557 Wohnheime mit zusammen 18.375 Bewohner/innen, 63 Wohngruppen im betreuten Wohnen mit insgesamt 704 Bewohner/innen und

VorAn - Dokument - ID: 42187 zuletzt geändert von Rehberg, Walter, Dr. am 21.08.2018 - 12:40

SPD

Status: in Bearbeitung

1

Ersterfasser: Fares Kharboutli

34 Pflegeeinrichtungen mit 1.401 Bewohner/innen. Knapp die Hälfte der Bewohner/innen waren Menschen mit einer geistigen Behinderung, rund ein Viertel Personen mit einer Mehrfachbehinderung, knapp ein Fünftel mit einer psychischen Behinderung, sechs Prozent chronisch Suchtkranke, drei Prozent körperbehinderte und zwei Prozent sinnesbehinderte Menschen.

Um Menschen mit Behinderung vor diesem Hintergrund besser bei der - für diese Personengruppe oftmals besonders schwierigen - Suche nach einer bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnung zu unterstützen, ist deshalb die Wohnungsvermittlung mithilfe der eingangs genannten Maßnahmen stärker auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung hin auszurichten.

Derlei Ansätze können auch dazu beitragen, die in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Zielsetzung besser zu erreichen. Darin heißt es: „Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht, in der Gemeinschaft zu leben und die gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.“

Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 3 – Die Bayerische Bauordnung muss Barrierefreiheit fördern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit in Bayern die Bayerische Bauordnung im Hinblick auf folgende Regelungen anzupassen:

1. Aufnahme von Verstößen gegen Art. 48 der Bayerischen Bauordnung in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 der Bayerischen Bauordnung;
2. der erste Rettungsweg gemäß Art. 31 der Bayerischen Bauordnung soll verpflichtend barrierefrei gestaltet werden.

Begründung:

Zu Punkt 1: In Art. 48 der Bayerischen Bauordnung ist normiert, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei zu gestalten ist. Barrierefrei müssen Toilette, Bad, Wohn- und Schlafräume, Küche sowie ein Raum mit Anschlussmöglichkeiten für eine Waschmaschine sein. Öffentliche Gebäude müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Teilen barrierefrei sein. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften ist allerdings nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung nur dann bußgeldbewehrt, wenn einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird. Nach Auffassung der Staatsregierung (vgl. Beantwortung von Frage 61 der Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“ auf Drs. 17/5084) stellt diese Regelung sicher, dass nicht jedweder Verstoß gegen materielles Bauordnungsrecht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern nur solche Verstöße, die die Bauaufsichtsbehörde als so gewichtig ansieht, dass sie die Umsetzung der materiell-rechtlichen Anforderungen in einer vollziehbaren Anordnung (Verwaltungsakt) verlangt hat. Dieser Auffassung schließen sich die Antragsteller nicht an: Die Anforderungen im Hinblick auf bauliche Barrierefreiheit müssen auf jeden Fall rechtlich durchsetzbar sein und können nicht von der Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde abhängen.

Zu Punkt 2: Gemäß Art. 31 der Bayerischen Bauordnung müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Durch die barrierefreie Gestaltung dieses sogenannten

VorAn - Dokument - ID: 42484

zuletzt geändert von Rehberg, Walter, Dr. am 21.08.2018 - 12:37

1

SPD

Status: in Bearbeitung

Ersterfasser: Dr. Walter Rehberg

„ersten Rettungsweges“ sollen Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt werden, sich im Brandfall selbst zu retten. Menschen mit Behinderung dürfen nicht auf den sogenannten „zweiten Rettungsweg“ angewiesen sein, d.h. eine brandgeschützte Stelle, an der sie auf ihre Rettung warten müssen.



Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 4 – Öffentlichen Raum flächendeckend mit barrierefreien Toiletten ausstatten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, ein Programm zur flächendeckenden Ausstattung des öffentlichen Raumes mit barrierefreien und selbstreinigenden Unisex-Toiletten aufzulegen und in den Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 die erforderlichen Haushaltsmittel einzustellen.

Begründung:

Insbesondere BenutzerInnen von Rollstühlen, aber auch andere Menschen mit Behinderungen sind im öffentlichen Raum auf die flächendeckende Verfügbarkeit von barrierefreien öffentlichen Toiletten angewiesen. Zwar sind in den meisten Tank- und Rastanlagen von Autobahnen, größeren Bahnhöfen im ÖPNV und Fernverkehr und vielen öffentlichen Gebäuden barrierefreie Toiletten vorhanden. Eine genaue Auskunft über die Anzahl an barrierefreien Toiletten in staatlichen Gebäuden oder im gesamten öffentlichen Raum konnte die Staatsregierung im Rahmen der Beantwortung der Interpellation auf Drs. 17/5084 aber nicht geben. Die einschlägigen Berichte von Betroffenen und ihren Verbänden lassen darauf schließen, dass eine Bedarfsdeckung noch längst nicht erreicht ist.

Wenn barrierefreie Toiletten im öffentlichen Raum grundsätzlich als selbstreinigende Unisextoilette gestaltet werden, erhöht sich damit automatisch die Zahl der für Menschen mit Behinderungen verfügbaren und benutzbaren Toilettenanlagen.

Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 5 – Arztpraxen und Krankenhäuser müssen barrierefrei werden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Realisierung der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen zu ergreifen:

1. Gemeinsam mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. entwickelt die Staatsregierung einen Kriterienkatalog und eine darauf basierende Zertifizierung zur Umsetzung der Barrierefreiheit an bayerischen Krankenhäusern. Barrierefreiheit ist also mindestens in baulicher, audiovisueller und kognitiver Hinsicht zu konzipieren, und es sind die entsprechenden Behinderungsarten zugrunde zu legen.
2. Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern entwickelt die Staatsregierung ein Gütesiegel für barrierefreie Arztpraxen zu, das in einem kriterienbasierten Zertifizierungsverfahren vergeben wird.

Begründung:

Nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen die beteiligten Vertragsstaaten jegliche Maßnahmen für den Abbau von Barrieren in, sowie einen barrierefreien Zugang zu allen medizinischen Einrichtungen gewähren. Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention ist umfassend formuliert und beinhaltet auch die nicht sofort ersichtlichen Behinderungen.

Zu Punkt 1.: Derzeit ist das Prinzip der Barrierefreiheit in bayerischen Krankenhäusern noch nicht in einem ganzheitlichen Sinne umgesetzt. Zwar verfügen annähernd 100 Prozent der stationären Einrichtungen über einen stufenlosen Zugang und Aufzug sowie über eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Toiletten im öffentlichen Raum. Sie entsprechen somit dem Art. 48 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Über konkrete Ausbauten im Krankenhausgebäude sagt dieser jedoch wenig aus: Räume und Anlagen sollen hier nur im „erforderlichen Umfang“ und in „erforderlicher Anzahl“ (Art. 48, Abs. 3 BayBo) barrierefrei sein. Bei dem Entwurf des Kriterienkatalogs ist deshalb darauf zu achten, konkrete Erfordernisse und Anforderungen an die Räumlichkeiten zu stellen. Der Zugang zum Gebäude sollte nicht nur stufenlos sein, sondern auch über eine Führungsschiene für sehbehinderte und erblindete Personen sowie über eine Rampe, die die Steigung von 6 Prozent nicht übersteigt (DIN 18040-1), verfügen. Des Weiteren

VorAn - Dokument - ID: 42485

zuletzt geändert von Rehberg, Walter, Dr. am 21.08.2018 - 12:43

1

SPD

Status: in Bearbeitung

Ersterfasser: Dr. Walter Rehberg

sollte innerhalb des Gebäudes ein ausreichend ausgebildetes Blinden- und Fluchtwegleitsystem (z.B. mit taktilen Pfeilen und Symbolen) sowie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung vorhanden sein. Rutschfeste Fliesen sowie umfassend angebrachte Haltegriffe und ausreichend räumliche Bewegungsfreiheit im Sanitätsbereich und den Patientenzimmern sollten ebenfalls in den Kriterienkatalog als erforderlich aufgenommen werden. Ebenso wichtig ist ein ausreichend hoher Personalschlüssel sowie eine behinderungsspezifische Grundausbildung des bayerischen Krankenhauspersonals, um die Assistenz für Patienten mit Behinderung während ihres Krankenhausaufenthalts übernehmen zu können. All die obengenannten Umbaumaßnahmen und barrierefreien Anforderungen an bayerische Krankenhäuser, erleichtern zusätzlich noch demenzkranken Patienten und Besuchern das Zurechtfinden im Haus.

Zu Punkt 2: Der Anspruch gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention auf einen barrierefreien Zugang zu den Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte ist in Bayern noch nicht annähernd flächendeckend realisiert. Gemäß einer Sonderauswertung im Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 sind je nach Fachrichtung zwischen 15 Prozent und 38 Prozent der Praxisräume niedergelassener Ärztinnen bzw. Ärzte rollstuhlgerecht, zwischen zwei und neun Prozent verfügen über einen behindertengerechten Parkplatz und nur zwischen ein und sieben Prozent über ein barrierefreies WC. Im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft haben 3.645 Praxen der rund 11.000 Arztpraxen in Bayern der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern mitgeteilt, dass ihre Praxis „rollstuhlgerecht“ sei. Dies entspricht einem Anteil von etwa einem Drittel. Im Suchdienst der Psychotherapeutenkammer sind bei knapp 1.200 registrierten Praxen 322 „rollstuhlgerechte“ niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bayern registriert, was einem Anteil von gut einem Viertel entspricht (LT-Drs. 17/5084). Valide und flächendeckende Zahlen zur Barrierefreiheit der Praxen von Ärztinnen bzw. Ärzten und Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten liegen allerdings nicht vor, und die verfügbaren Daten beruhen auf Selbstauskünften.

Offensichtlich sind die bisherigen Regelungen, Maßnahmen und Appelle zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Arztpraxen nicht ausreichend. Die Barrierefreiheit einer Praxis ist kein unabdingbares Kriterium bei der Zulassung im Rahmen der kassenärztlichen Bedarfsplanung, sondern kann vom Zulassungsausschuss neben einer Reihe anderer Kriterien berücksichtigt werden (§ 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses). Weder ein schriftlicher Appell von Staatsministerin Melanie Huml an die Träger der Selbstverwaltung, die Einführung eines freiwilligen Zertifizierungsverfahrens für barrierefreie Praxen zu prüfen (LT-Drs. 17/5084), noch das Signet „Bayern barrierefrei – Wir sind dabei!“, das in Form eines kostenfreien Metallschildes vom zuständigen Staatsministerium erhalten kann, „wer sich mit einem konkreten, beachtlichen Beitrag für die Barrierefreiheit in Bayern engagiert hat“, waren im Hinblick auf die Barrierefreiheit von Arztpraxen besonders wirksam. Auch ein Beschluss des 112. Deutschen Ärztetags von 2009 (Drucksache IV – 10) belässt es mit der Forderung an die niedergelassene Ärzteschaft, „bei der Vorhaltung behindertengerechter Einrichtungen mit gutem Beispiel voranzugehen“ bei einem Appell.

Beispiele für ein Signet, das auf einer aussagekräftigen Zertifizierung beruht, gibt es seit 2004 in Berlin und seit 2005 in Erfurt. Die Aktion „Berlin barrierefrei“ wurde auf Initiative des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ins Leben gerufen und ein geschütztes Signet dazu entwickelt. Die Zertifizierung wird von einem privaten Unternehmen nach einem transparenten Kriterienkatalog durchgeführt, der Zugänglichkeit, Ebenenbewältigung, Sicherheit, Bewegungsflächen, Informationsgestaltung und Kommunikationshilfe berücksichtigt. Verliehen wird das Prüfsiegel „Signet barrierefrei“ nach dem Grad der Umsetzung in drei Stufen. Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der Größe und Gemeinnützigkeit der Einrichtung und liegen zwischen 70 und 1.800 Euro. Bisher konnte das Signet an über 700 Einrichtungen vergeben werden. In Erfurt entscheidet nach einem Beschluss des Stadtrats eine Kommission über die Vergabe des Gütesiegels „Erfurt – barrierefrei“, der neben Vertretern verschiedener Gruppen von Menschen mit Behinderungen auch Interessenvertreter von Familien und Senioren sowie Sachverständige der Fachhochschule, der Architektenkammer Thüringen und der Stadtverwaltung angehören. Der Vergabe des Gütesiegels liegt ein Katalog von Grundkriterien

und weitere, spezielle Kataloge für bestimmte, öffentlich zugängliche Einrichtungen wie Gaststätten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Museen, Theater, Kinos, Hotels, Sparkassen, Banken, Post, Einzelhandelseinrichtungen, Arztpraxen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Freiräume zu Grunde.

Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 6 – Barrierefreiheit finanziell besser fördern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, ein Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit aufzulegen und jährlich mit mindestens 200 Millionen Euro zu dotieren.

Begründung:

In seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 kündigte der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde und zwar im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 hat der neue Ministerpräsident Söder das Thema Barrierefreiheit mit keinem Wort erwähnt. Die im Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 für die Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit eingestellten Mittel entpuppen sich bei näherer Analyse als völlig unzureichend:

- Es bleibt unklar, ob die für den staatlichen Hochbau (40 Mio. Euro), für Bahnhöfe (20 Mio. Euro), für Linienbusse (60 Mio. Euro) und für die Förderung von Schulen und Kindertageseinrichtungen (22 Mio. Euro) vorgesehenen Mittel tatsächlich spezifisch der Förderung von Barrierefreiheit zugutekommen. Auch werden Träger von Kindertageseinrichtungen bei einem Neubau diesen natürlich barrierefrei gestalten, was aber nicht wegen einer speziellen staatlichen Förderung geschieht. Außerdem wären 20 Mio. Euro für die barrierefreie Umgestaltung von Bahnhöfen völlig unzureichend, wenn bis zum Jahr 2023 tatsächlich das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit in Bayern erreicht werden soll. Die Mittel des Bayern-Pakets II zur barrierefreien Gestaltung von Bahnhöfen werden als Verpflichtungsermächtigung erst in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 wirksam.

- Die für zusätzliche Investitionen in die Barrierefreiheit von bestehenden staatlichen Gebäuden angeblich vorgesehenen Mittel von 44 Mio. Euro reduzieren sich bei genauerer Analyse der angegebenen Einzeltitel auf weniger als 10 Mio. Euro.

Es verbleiben also insgesamt nur rund 15 Mio. Euro, die tatsächlich in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zusätzlich für die Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit investiert werden sollen. Dieser Betrag verdient nicht einmal die Bezeichnung „Tropfen auf den heißen Stein“ und muss dringend deutlich erhöht werden.

VorAn - Dokument - ID: 42483 zuletzt geändert von Rehberg, Walter, Dr. am 21.08.2018 - 12:44

SPD

Status: in Bearbeitung

Ersterfasser: Dr. Walter Rehberg

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art. 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten, Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.



Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 7 – Wahlrecht auch für betreute Menschen mit Behinderung!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes sowie des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vorzulegen, durch den auch Menschen, die unter Betreuung stehen, das aktive und passive Wahlrecht erhalten. Außerdem soll durch den Gesetzentwurf sichergestellt werden, dass sämtliche sonstige Barrieren, die Menschen mit Behinderung bei der Ausübung des Wahlrechts behindern, beseitigt werden und eine angemessene Unterstützungsstruktur bereitgestellt wird.

Begründung:

Das Recht zu wählen und gewählt zu werden ist in einer demokratisch organisierten Gesellschaft eines der zentralen Grundrechte. Doch von diesem Recht, ihrem Willen durch Wählen oder Gewählt werden Ausdruck zu verleihen, sind in Bayern über 19.000 Menschen ausgeschlossen. Diese brauchen im Alltag eine sogenannte „Betreuung in allen Angelegenheiten“. Wer diese Vollbetreuung benötigt, variiert erheblich in den einzelnen Bundesländern und verteilt sich nicht annähernd proportional auf diese. Eine Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt, dass in Bayern dadurch 26mal mehr Menschen als beispielsweise in Bremen von diesem Wahlausschluss betroffen sind. Diesem strukturellen Unrecht, das Menschen mit Behinderungen aus dem politischen Raum und der staatlichen Willensbildung ausgrenzt, muss ein Ende gesetzt werden.

In Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, der die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben näher beschreibt, wird unmissverständlich das aktive und passive Wahlrecht für Menschen mit Behinderung aufgeführt. Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 ratifiziert. Die bisherige Regelung steht dazu folglich in starkem Widerspruch zu den dort geforderten Inhalten und verstößt damit gegen die Konvention.

Beinahe genauso lange weist die Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte darauf hin, welche diskriminierenden Eingriffe diese Wahlrechtsausschlüsse darstellen und fordert eine Neubewertung verfassungsrechtlicher Grundpositionen. Das Argument, die Nutzung der praktischen Unterstützung, die unter menschenrechtlichen Umständen geboten sein kann, könne zu Manipulation und Missbrauch

VorAn - Dokument - ID: 42489 zuletzt geändert von Rehberg, Walter, Dr. am 21.08.2018 - 12:39

SPD

Status: in Bearbeitung

1

Ersterfasser: Dr. Walter Rehberg

durch Dritte führen, rechtfertigt keine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung. Das Deutsche Institut für Menschenrecht konstatiert: Das Recht zu wählen und gewählt zu werden kann den Menschen nicht zum Schutz desselben Rechtes aberkannt werden. Der Schutz wird durch die bestehenden strafrechtlichen Sanktionen hinreichend gewährleistet.

Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben diesen längst überfälligen Schritt bereits getan und schließen Menschen mit Behinderung nicht länger von ihren Landtags- und Kommunalwahlen aus. Mit eindeutigem Ergebnis: Zahlreiche Menschen mit Behinderung nahmen die Informationsangebote in leichter Sprache sowie die Veranstaltungen mit den Kandidatinnen und Kandidaten in den Einrichtungen wahr und seien später auch zur Wahl gegangen, heißt es vom Bundesverband. Selbstverständlich ist dies in Italien, Großbritannien, Schweden und den Niederlanden und seit etwas kürzerer Zeit auch in Kroatien und Lettland.

Gewählte in einer Volksvertretung müssen Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes sein, wie es bereits in einem Passus im Grundgesetz Artikel 38 zu finden ist. Die Erweiterung des Wahlrechts auf Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, ist keine Gefahr, sondern eine Chance für die Demokratie. Auch die Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist der Auffassung, dass ein modernes, inklusives und an der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtetes Wahlrecht, Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, nicht von den demokratischen Wahlen ausschließen darf.

Die gesetzlichen Ausschlussregelungen betreffend das Landes- und Landkreis- sowie Gemeindewahlrecht müssen umgehend abgeschafft werden. Die praktische Gewährleistung von Rechten darf nicht von „Fähigkeiten“ abhängen. Dieser Ansatz ist willkürlich und wird dem Menschen als Individuum nicht gerecht.



Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 8 - Ausbau inklusiver Horte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, beim angekündigten Ausbau der Hortplätze in Bayern auch einen Schwerpunkt auf die bedarfsgerechte Schaffung inklusiver Hortangebote zu legen, um für Grundschulkinder mit (drohender) Behinderung eine verlässliche Betreuung mit hohem pädagogischen Qualitätsanspruch zu gewährleisten.

Zudem werden bestehende Horte bei der Schaffung inklusiver Angebote unterstützt: Die Staatsregierung schafft hierfür die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen und fördert insbesondere auch den Einsatz multiprofessioneller Teams.

Begründung:

Aufgrund des Mangels an verlässlichen, bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder in Bayern stellt der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule viele Familien vor große Probleme. So gibt es in Bayern derzeit nur für 88.754 der 432.189 Grundschüler einen Ganztagsbetreuungsplatz, der die genannten Kriterien erfüllt. In diesem Zusammenhang kommt dem Hort eine herausragende Bedeutung zu.

Noch schwieriger gestaltet sich die Situation indes für Kinder mit (drohender) Behinderung. Lediglich 119 der 884 Horte in Bayern arbeiten derzeit inklusiv. Dies entspricht gerade einmal 13,5 Prozent der Horte. Demgegenüber liegt der Anteil von Kindern mit (drohender) Behinderung laut Angaben der Staatsregierung bei etwa 20 Prozent. Wenn nun also - wie jüngst von der Staatsregierung angekündigt - die Anzahl der Hortplätze in Bayern erhöht werden soll, ist umso mehr der Blick auf die Schaffung und Weiterentwicklung inklusiver Hortangebote zu richten. Auch sind bestehende Horte verstärkt dabei zu unterstützen, inklusive Angebote bereitzustellen zu können.

Übergeordnetes Ziel muss es sein, allen Kindern faire und gleichberechtigte Chancen auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu geben, wie es u.a. auch die UN-Behindertenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention vorsehen. Deshalb bedarf es nicht nur im Kindergarten-, sondern eben auch im Grundschulalter ausreichender Angebote, um Inklusion sicherzustellen.



Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 9 – Menschen mit Behinderung vor Gewalt schützen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes vorzulegen um Menschen mit Behinderung besser vor Gewalt zu schützen. Dieser Gesetzentwurf soll mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

1. Festschreibung von Teilhabe und Schutz vor Gewalt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention als Gesetzesziele
2. Aufführen konkreter Vorkehrungen zur Gewaltprävention
3. Festschreiben einer Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen
4. Einsatz von Frauenbeauftragten

Darüber hinaus wird die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, ein Programm aufzulegen, mit dem die heimrechtlichen Aufsichtsbehörden flächendeckend besser für Gewaltschutz in stationären Behinderteneinrichtungen qualifiziert werden.

Begründung:

Deutschland hat im Oktober 2017 die Istanbul-Konvention, das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, ratifiziert. Damit verpflichten sich Deutschland und die Bundesländer mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Frauen zu schützen und ihnen Hilfe und Unterstützung zu bieten.

Im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung besteht bei Männern und Frauen mit Behinderung ein erhöhtes Risiko, Opfer von Gewalt zu werden. Ganz besonders stark betroffen sind Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben. Mehr als jede fünfte bis dritte Frau mit Behinderung erlebt erzwungene sexuelle Handlungen im Erwachsenenleben (weiblicher Bevölkerungsdurchschnitt bis 65 Jahre: 13%). Frauen, die in Einrichtungen leben, sind mit 38% die am stärksten betroffene Gruppe. Nimmt man alle Frauen zusammen, die in Kindheit, Jugend oder Erwachsenenalter sexuelle Gewalt erlebt haben, so ist mehr als jede dritte bis zweite Frau betroffen – im Vergleich zu etwa jeder fünften Frau im Bevölkerungsdurchschnitt. Auch

VorAn - Dokument - ID: 42488 zuletzt geändert von Rehberg, Walter, Dr. am 21.08.2018 - 12:38

SPD

Status: in Bearbeitung

Ersterfasser: Dr. Walter Rehberg

von psychischer Gewalt sind Frauen mit Behinderung im Erwachsenenalter sehr viel häufiger betroffen: 90% der Frauen mit Behinderung in Einrichtungen berichten über ein derartiges Erlebnis, im Vergleich zu 45% der gesamten weiblichen Bevölkerung. Die Zahlen sprechen eine eindeutige Sprache und machen deutlich, dass Menschen und ganz besonders Frauen mit Behinderung speziellen Schutz vor sämtlichen Formen der Gewalt benötigen.

Im Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz ist der Gewaltschutz bislang viel zu wenig berücksichtigt. Darüber hinaus muss die Umsetzung der Qualitätsanforderungen zur Gewaltprävention selbstverständlich verlässlichen Kontrollen von außen unterliegen. Dafür müssen die heimrechtlichen Aufsichtsbehörden flächendeckend besser für Gewaltschutz qualifiziert werden. Studien belegen, dass die Mehrzahl der Aufsichtsbehörden dieser Aufgabe bislang nicht angemessen gewachsen ist.

Antrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 10 – Der „Aktionsplan Inklusion“ muss wirksam werden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den „Aktionsplan Inklusion“ zeitnah zu überarbeiten und dabei die folgenden Aspekte und Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Starker und eindeutiger Bezug der Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion zu den Artikeln der UN Behindertenrechtskonvention
2. Ableitung konkreter Handlungsbedarfe und Forderungen unter Nennung klarer Ziele, Zwischenziele, Verantwortlichkeiten, Haushaltsmittel, Zeithorizonte und Indikatoren zur Zielerreichung
3. Spezifische Maßnahmen für besonders vulnerable Menschengruppen, wie Frauen, Kinder oder Menschen in geschlossenen Einrichtungen
4. Berücksichtigung von Menschen mit seelischen und psychischen Beeinträchtigungen in sämtlichen Punkten des Aktionsplanes
5. Berücksichtigung der Vielfalt sexueller Orientierungen im Aktionsplan Inklusion
6. Systematischer Einbezug aller Gruppen von Menschen mit Behinderung nach dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“

Begründung:

Inklusion ist ein Grundrecht, zu dessen Gewährleistung sich Deutschland mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet hat. Menschen mit Behinderung müssen selbstverständlich an allen Bereichen der Gesellschaft und des Alltagslebens teilhaben können. Damit dies umfassend erreicht werden kann, bedarf es eines umfangreichen Kataloges mit effektiven Maßnahmen, wie der „Aktionsplan Inklusion“ der Bayerischen Staatsregierung einer sein könnte. Der „Aktionsplan Inklusion“ ist in seiner Intention und seinen Möglichkeiten ein nützliches Instrument – in seiner Ausgestaltung hat er derzeit noch große Mängel, die dringend behoben werden müssen.

Der Aktionsplan muss sich in Zielen und Maßnahmen stärker auf die Artikel der UN-BRK beziehen. Es muss deutlich werden, mit welchen Artikeln sich der Aktionsplan befasst, weshalb diese aufgegriffen und andere weggelassen wurden. Die Bestandsaufnahme darf nicht primär

VorAn - Dokument - ID: 42487 zuletzt geändert von Rehberg, Walter, Dr. am 21.08.2018 - 12:47

SPD

Status: in Bearbeitung

1

Ersterfasser: Dr. Walter Rehberg

aus Beschreibungen des Erreichten und Tätigkeitsberichten über bereits umgesetzte Aktivitäten bestehen, sondern muss auch deutlich und realistisch die derzeitige Situation und die einzelnen Lebenslagen abbilden. Aus der Bestandsaufnahme müssen dann im nächsten Schritt konkrete Handlungsbedarfe und Forderungen abgeleitet, sowie Verantwortlichkeiten und Zeitvorgaben genannt werden. Es müssen Ziele mit einzelnen Maßnahmen benannt werden, ebenso wie Teil- und Zwischenziele zur Feststellung von Umsetzungsfortschritten festgelegt und Indikatoren zur Feststellung der Zielerreichung definiert werden müssen. Bei allem sind Zeitbezug, aufzuwendendes Budget und Verantwortlichkeiten klar und deutlich zu beschreiben.

Die im aktuellen Aktionsplan untergeordnete Rolle vulnerabler Zielgruppen, wie die von Frauen, Kindern oder Menschen in geschlossenen Einrichtungen ist nicht akzeptabel. Damit die speziellen Bedürfnisse dieser Menschengruppen nicht untergehen, müssen spezifisch an sie adressierte Maßnahmen formuliert werden. Außerdem müssen in sämtlichen Punkten des Aktionsplanes Menschen mit seelischen und psychischen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Psychische Behinderungen sind oft weniger sichtbar und dadurch wenig greifbar und bedürfen daher einer erhöhten Sensibilität. Die Vielfalt sexueller Identitäten muss im Aktionsplan aufgegriffen, und den daraus resultierenden Bedürfnissen besonders Rechnung getragen werden.

Bei der Überarbeitung und Neufassung des Aktionsplans muss gewährleistet sein, dass alle Gruppen von Menschen mit Behinderung einbezogen und der Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ auch tatsächlich umgesetzt wird.